

Änderungsantrag

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Dr. Heidi Knake-Werner, Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/7439 –

Sammelübersicht 201 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,
die Petition 2-13-13-2321-028669 der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 11. November 1997

Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Petent beanstandet, daß ihm für seine Wohnung, die er am 7. Juli 1995 aus dem Bestand der Postdienst Wohnbau GmbH erworben habe, die Förderung nach dem Eigenheimzulagegesetz nicht zugestanden wird.

Im § 19 Abs. 2 Satz 1 des Eigenheimzulagegesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) heißt es: „Das Gesetz kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten auch angewandt werden, wenn der Anspruchsberechtigte

1. die Wohnung als Mieter auf Grund einer Veräußerung des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes anschafft und der Zeitpunkt des zugrundeliegenden rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtakts nach dem 28. Juni 1995 liegt ...“.

Als Begründung für diese Regelung des § 17 heißt es im Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung“ (Drucksache 13/2235, S. 17): „Im Hinblick auf die als vordringlich angesehene Privatisierung des kommunalen Mietwohnungsbestandes in den neuen Ländern ist in Absatz 2 bei Erwerb einer solchen Wohnung durch den Mieter ein Wahlrecht vorgesehen.“

Dieses Wahlrecht wird den Käufern kommunaler oder sonstiger Wohnungen, die nicht nach § 5 AHG veräußert wurden, verwehrt.

Dies ergibt sich aus folgender Aufstellung, in der der Problemfall hervorgehoben ist:

	Erwerb vor dem 28. Juli 1995	Erwerb zwischen dem 28. Juli und 26. Oktober 1995	Erwerb zwischen dem 26. Oktober 1995 und dem 1. Januar 1995	Erwerb nach dem 31. Dezem- ber 1995
normaler Eigenheimbau bzw. Erwerb aus dem Bestand	nur Förderung nach § 10 e EStG möglich	nur Förderung nach § 10 e EStG möglich	Wahl zwischen § 10 e EStG oder Eigenheimzulage	nur Förderung nach Eigenheim- zulage möglich
Verkauf nach AHG	nur Förderung nach § 10 e EStG möglich	Wahl zwischen § 10 e EStG oder Eigenheimzulage	Wahl zwischen § 10 e EStG oder Eigenheimzulage	nur Förderung nach Eigenheim- zulage möglich
Verkauf des aus Beständen von Bahn, Post TLG etc. bzw. kom- munalem Be- stand, der nicht unter § 5 AHG fällt	nur Förderung nach § 10 e EStG möglich	nur Förderung nach § 10 e EStG möglich	Wahl zwischen § 10 e EStG oder Eigenheimzulage	nur Förderung nach Eigenheim- zulage möglich
28. Juni 1995 Beschlußfassung im Bundeskabinett				
26. Oktober 1995 Beschlußfassung im Deutschen Bundestag				

Damit wird der Petent wesentlich schlechter gestellt, als hätte er die gleiche Wohnung zum gleichen Zeitpunkt und zum selben Preis von einem anderen Wohnungsunternehmen erworben und diese Wohnung wäre Bestandteil der Wohnungen, die dieses Unternehmen nach dem § 5 AHG veräußert hätte.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist die Erhöhung der Wohneigentumsquote in Ostdeutschland. Dies wurde bereits im Einigungsvertrag fixiert, dem folgten verschiedene Förderprogramme, Modellvorhaben und Werbekampagnen. Auch die Verpflichtung zur Privatisierung von mindestens 15 % des Wohnungsbestandes von kommunalen und genossenschaft-

lichen Wohnungsunternehmen, welche Zinshilfe und Teilentlastung nach AHG in Anspruch nehmen mußten, sollte der Erfüllung dieses Zieles dienen. Ähnliches gilt auch für die durch die Treuhandliegenschaft zu privatisierenden Werkswohnungen, für Wohnungsverkäufe durch den Bund, die Bahn und die Post.

Sofern der Zweck der Regelung im § 17 Eigenheimzulagegesetz die Förderung von Eigentumserwerb durch Mieterinnen und Mieter in Ostdeutschland und nicht die Schaffung besserer Bedingungen für Wohnungsunternehmen zur Erfüllung der Privatisierungsaufgabe nach AHG ist, muß es unerheblich sein, von wem die Wohnung (zwischen dem 28. Juni 1995 und dem 23. Oktober 1995) erworben wurde. Dies gilt um so mehr, als mittels Eigenheimzulagegesetz auch Menschen der Weg zum Wohneigentum ermöglicht werden soll, die dies mit den alten Regelungen (§ 10 e EStG) nicht schaffen können.

Regelungsbedarf im Sinne des Petenten besteht für die Bundesregierung um so mehr, als auch weitere ähnliche Fälle zu Ungerechtigkeiten führen. Dazu gehören u. a. Fälle, bei denen das Wohnungsunternehmen mit AHG-Auflage über einen Zwischenerwerber an den/die Mieter/in die Wohnung verkaufte. Ungeklärt ist auch, ab wann im Zusammenhang mit einer Eigenheimzulage eine Wohnung als nach AHG verkauft gilt; wenn das Unternehmen die Wohnung veräußert hat, oder wenn die Kreditanstalt für Wiederaufbau den Verkauf anerkannt hat. Was passiert, wenn sich aber im Nachhinein herausstellt, daß diese Wohnungsveräußerung von der KfW nicht auf die Privatisierungsaufgabe angerechnet wird?

Die mit dem Anliegen des Petenten aufgezeigten Probleme geben somit Anlaß, die Petition an das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen noch einmal zu prüfen, und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

